

Stadt Reutlingen Stadtentwässerung Reutlingen Gz.: 68-2 Sd/Mi		24/023/03		31.10.2024
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis
BA SER	14.11.2024	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	26.11.2024	Entscheidung	öffentlich	
Beschlussvorlage Wirtschaftsplan 2025 der Stadtentwässerung Reutlingen (SER) und Festsetzung der Abwassergebühren ab 1. Januar 2025				
Bezugsdrucksache				

Beschlussvorschlag

1. Dem Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Reutlingen wird zugestimmt.
2. Der Finanzplanung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Reutlingen für die Jahre 2026 bis 2028 wird zugestimmt.
3. Die Abwassergebühren werden ab dem 1. Januar 2025 wie folgt angepasst:
 - Schmutzwasserbeseitigung 2,70 €/m³-Abwasser
 - Niederschlagswasserbeseitigung 0,69 €/m²-versiegelte Fläche und Jahr.

Begründung

Die Stadtentwässerung Reutlingen nimmt seit dem 1. Januar 2004 die Aufgaben der Abwasserbeseitigung in der Form des Eigenbetriebs wahr. Seit dem 1. Januar 2017 sind dem Eigenbetrieb zusätzlich die Aufgaben der Gewässerunterhaltung, des Gewässerausbaus, des Gewässerschutzes und des Hochwasserschutzes übertragen.

Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Reutlingen obliegt gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 14 GemO i.V.m. § 14 Abs. 3 und 4 EigBG dem Gemeinderat nach Vorberatung durch den Betriebsausschuss (§ 7 i.V.m. § 8 Abs. 1 EigBG).

Die Verwaltung legt in der Anlage 1 den Entwurf des Wirtschaftsplanes 2025 vor. Die Anlage dient als Beratungsunterlage. Die Mittelansätze im Wirtschaftsplan bilden die Grundlage für die Kalkulation der Abwassergebühren (vgl. Anlage 2). Für das Wirtschaftsjahr 2025 ergeben sich dabei folgende kostendeckende Gebührensätze:

- Schmutzwasserbeseitigung 2,70 €/m³-Abwasser
- Niederschlagswasserbeseitigung 0,69 €/m²-versiegelte Fläche und Jahr

Die bisherigen Gebühren lagen bei 2,20 €/m³ beim Schmutzwasser und bei 0,60 €/m² Niederschlagswasser.

Ausführlichere Erläuterungen zu den einzelnen Ansätzen enthält der Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2025. Die Anpassung der Gebührensätze in der Abwassersatzung der Stadt Reutlingen erfolgt in einer gesonderten Vorlage.

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) dürfen Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden.

gez.
Bader

Anlagen

Anlage 1: Wirtschaftsplan

Anlage 2: Gebührenkalkulation 2025